

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das vorliegende Dokument enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen der actra.development, Inhaber Gabriel Schuster, zur Regelung der Rahmenbedingungen sämtlicher Rechtsgeschäfte zwischen der actra.development, Inhaber Gabriel Schuster, im Folgenden actra oder Projektbetreiberin genannt, und dem Vertragspartner, im Folgenden Vertragspartner genannt.

actra.development  
Inhaber Gabriel Schuster  
Stuttgarter Straße 82  
70825 Münchingen  
Baden Württemberg

Telefon: +49 1805 294800  
Telefax: +49 1805 294801  
0,14 € / Minute aus dem dt.  
Festnetz, aus dem Mobilnetz  
max. 0,42 € / Minute

eMail: [info@actra.de](mailto:info@actra.de)  
Internet: <http://actra.de>

Finanzamt Umsatzsteuer:  
Finanzamt Leonberg  
SteuerNr: 70/393/10401

Bankverbindung Inland:  
Kontoinhaber:  
actra.development  
Kontonummer: 2509262  
Bankleitzahl: 60050101  
Kreditinstitut: BW-Bank

Bankverbindung Ausland:  
Kontoinhaber:  
actra.development  
IBAN:  
DE21 6005 0101  
0002 5092 62  
BIC: SOLADEST  
BW-Bank

Version: 1.2.0  
Stand: 07.11.2009  
Gültig ab: 07.11.2009  
Bearbeiter: G. Schuster

actra.development  
Stuttgarter Straße 82  
70825 Korntal-Münchingen  
Bundesrepublik Deutschland

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich, weitere Bestimmungen	
§ 1.1 Geltungsbereich	4
§ 1.2 Geschäftsbedingungen des Vertragspartners	4
§ 1.3 Geschäftsbedingungen von Drittanbietern und Erfüllungsgehilfen	4
§ 1.4 Änderung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen	5
§ 2 Gültigkeit von Angeboten und Kostenvoranschlägen	5
§ 3 Preise	
§ 3.1 Preisangaben	5
§ 3.2 Preisänderungen	5
§ 4 Bedingungen für die Vertragsschließung	
§ 4.1 Minderjährigkeit	6
§ 4.2 Endkunden	7
§ 4.3 Kaufleute und Gesellschaften	7
§ 5 Vertragslaufzeit	7
§ 6 Leistungen und Pflichten	7
§ 6.1 Leistungen und Pflichten der actra.development	7
§ 6.2 Leistungen und Pflichten des Vertragspartners	8
§ 6.3 Verstoß gegen eine Pflicht	8
§ 7 Rechnungsstellung	9
§ 8 Zahlungsbedingungen	
§ 8.1 Zahlungsvereinbarungen	9
§ 8.2 Zahlungseingang	9
§ 8.3 Zahlungsverzug	9
§ 8.4 Aufrechnung, Zurückbehaltung	10
§ 9 Kündigung	
§ 9.1 Kündigungsbedingungen	10
§ 9.2 Stornierung von Bestellungen	10
§ 9.3 Außerordentliche Kündigung	11
§ 9.4 Wichtiger Kündigungsgrund	11
§ 9.5 Überzahlung bei Kündigung	11
§ 10 Eigentumsvorbehalt	11
§ 11 Rechte an erstellten Werken	
§ 11.1 Rechte der actra.development	12
§ 11.2 Rechte des Vertragspartners	12
§ 11.3 Verwertung erstellter Werke	12
§ 11.4 Weiterentwicklung und Änderung erstellter Werke	12
§ 12 SourceCodes, Einsatz von Lizenzmanagementsystemen	12
§ 13 Outsourcing und Weitervermittlung von Aufträgen zur Lieferung und Leistung	12
§ 14 Datenüberprüfung	13
§ 15 Datenschutz und -Sicherheit	13
§ 15.1 Datenschutz	13
§ 15.2 Datensicherheit	13
§ 16 Verschwiegenheitspflicht	13
§ 17 Haftungsbeschränkung	
§ 17.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	14
§ 17.2 Höhere Gewalt	14
§ 18 Widerrufsbelehrung	
§ 18.1 Bestehen eines Widerrufsrecht	14
§ 18.2 Erlöschen des Widerrufsrechts	15

---

§ 19 Sonstige Bestimmungen	
§ 19.1 Erfüllungsort	15
§ 19.2 Anwendbares Recht	15
§ 19.3 Gerichtsstand	15
§ 20 Salvatoresche Klausel	15

## **§ 1 Geltungsbereich, weitere Bestimmungen**

### **§ 1.1 Geltungsbereich**

Die Projektbetreiberin legt sämtlichen von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie mit ihr geschlossenen Verträgen ausschließlich das BGB, im Falle, dass der Vertragspartner Unternehmer ist auch das HGB, sowie die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der Projektbetreiberin betriebenen Projekte und angebotenen Lieferungen und Leistungen, soweit für das jeweilige Projekt nichts anderes bestimmt ist.

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle heutigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte und Verträge zwischen der Projektbetreiberin und dem Vertragspartner als einbezogen.

Mit der Bestellung, egal ob schriftlich oder telefonisch oder auf sonstigen Kommunikationswegen, der erstmaligen Nutzung oder der Inanspruchnahme der Dienste, Lieferungen oder Leistungen der Projektbetreiberin erkennt der Vertragspartner die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich an.

### **§ 1.2 Geschäftsbedingungen des Vertragspartners**

Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Bezugnahme auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von der Projektbetreiberin nicht anerkannt und werden somit nicht Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen der Projektbetreiberin und dem Vertragspartner. Dies gilt auch dann, wenn die Projektbetreiberin in Kenntnis der entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

### **§ 1.3 Geschäftsbedingungen von Drittanbietern und Erfüllungsgehilfen**

Sofern die Projektbetreiberin zur Erbringung ihrer Lieferungen und Leistungen die Dienste, Lieferungen und Leistungen von Drittanbietern oder Erfüllungsgehilfen, z.B. im Falle von Domainregistrierungen von den zuständigen Registrierungsstellen, in Anspruch nimmt oder durch die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die Projektbetreiberin ein Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und einem Drittanbieter oder Erfüllungsgehilfen, z.B. im Falle von Domainregistrierungen der zuständigen Registrierungsstelle, entsteht, so gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Drittanbieters oder Erfüllungsgehilfen als Bestandteil des Vertrags zwischen der Projektbetreiberin und dem Vertragspartner.

Der Vertragspartner erkennt die Geschäftsbedingungen des Drittanbieters oder Erfüllungsgehilfen ausdrücklich an.

Die Projektbetreiberin wird dem Vertragspartner auf Anfrage sämtliche den Vertrag betreffenden Geschäftsbedingungen von Drittanbietern oder Erfüllungsgehilfen aushändigen. Die Art der Übermittlung wählt die Projektbetreiberin, dies kann die Übermittlung per Post, per Fax oder per eMail sein.

## **§ 1.4 Änderung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die actra ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit im Ganzen oder teilweise anzupassen, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die actra verpflichtet sich, den Vertragspartner rechtzeitig über etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen wahlweise per Post, Fax oder eMail zu informieren, wobei die Wahl des Kommunikationsmittels der actra obliegt.

Dem Vertragspartner wird ein Widerspruchsrecht mit einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen eingeräumt, innerhalb der er seinen Widerspruch schriftlich gegenüber der actra erklären kann.

Im Falle eines berechtigten Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist ist die actra berechtigt, das Vertragsverhältnis mitsamt aller oder einzelner Einzelverträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beenden. Eine Beendigung durch die actra entbindet den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung zur Leistung ausstehender Ansprüche an die actra.

Widerspricht der Vertragspartner nicht innerhalb der Widerspruchsfrist so gelten die neuen Bedingungen als anerkannt und gelten fortan für sämtliche bis zum und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bedingungen geschlossenen Verträge.

## **§ 2 Gültigkeit von Angeboten und Kostenvoranschlägen**

Hinweise auf Lieferungen und Leistungen der Projektbetreiberin und allgemeine, nicht speziell für den Vertragspartner erstellte Angebote sind, sofern dies nicht anders bestimmt ist, unverbindlich und frei bleibend und verpflichten die actra nicht zur Lieferung oder Leistung.

Sofern dies für das jeweilige Angebot bzw. den Kostenvoranschlag nicht anders bestimmt ist, hält sich die Projektbetreiberin für 7 Tage, einschließlich Samstage, Sonn- und Feiertage, ab Ausstellungsdatum des jeweiligen Angebots bzw. Kostenvoranschlags an die im Angebot bzw. Kostenvoranschlag gemachten Angaben und Bedingungen.

Die Frist zur Auftragserteilung zu den im Angebot bzw. Kostenvoranschlag genannten Bedingungen gilt als eingehalten, wenn der Auftrag bis 23:59 Uhr des letzten Tages der Frist bei der actra eingeht.

## **§ 3 Preise**

### **§ 3.1 Preisangaben**

Preisangaben auf sämtlichen von der actra betriebenen Projekte sind, sofern dies auf den jeweiligen Projektseiten nicht anders bestimmt ist, als Bruttopreise inklusive der derzeit geltenden Mehrwertsteuer zu verstehen.

### **§ 3.2 Preisänderungen**

Die Projektbetreiberin behält sich das Recht vor, Preise für die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen jederzeit anzupassen.

Die Projektbetreiberin verpflichtet sich, den Vertragspartner rechtzeitig über Änderungen wahlweise per Post, Fax oder eMail zu informieren, wobei die Wahl des Kommunikationsmittels der Projektbetreiberin obliegt.

Ergeben sich aus den Preisänderungen erhebliche Nachteile für den Vertragspartner, so räumt die Projektbetreiberin dem Vertragspartner ein Widerspruchsrecht mit einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Änderungen ein, innerhalb der er seinen Widerspruch schriftlich gegenüber der Projektbetreiberin erklären kann.

Ausgenommen vom Widerspruchsrecht sind Änderungen, die zu Gunsten des Vertragspartners, durch das Ende einer befristeten Sonderaktion, von der der Vertragspartner bei Vertragsabschluss wusste, oder durch gesetzliche Umsatzsteuererhöhung erfolgen.

Im Falle eines berechtigten Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist ist die Projektbetreiberin berechtigt, den oder die betroffenen Einzelverträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise zu beenden. Eine Beendigung durch die Projektbetreiberin entbindet den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung zur Leistung ausstehender Ansprüche an die Projektbetreiberin.

Widerspricht der Vertragspartner nicht innerhalb der Widerspruchsfrist so gelten die neuen Preise als anerkannt und gelten fortan für sämtliche bis zum und ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise geschlossenen Verträge.

## **§ 4 Bedingungen für die Vertragsschließung**

### **§ 4.1 Minderjährigkeit**

Verträge mit Minderjährigen sind, abhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit, im Regelfall ausgeschlossen.

Betreibt der Minderjährige jedoch ein ordnungsgemäß angemeldetes und von den Erziehungsberechtigten bzw. einem gerichtlich bestimmten Vormund sowie dem Vormundschaftsgericht genehmigtes Gewerbe, so ist eine Vertragsschließung zwischen dem Minderjährigen und der actra möglich.

Die actra behält sich das Recht vor, eine Vertragsschließung mit einem Minderjährigen, unabhängig von einer gewerblichen Geschäftsfähigkeit durch ein ordnungsgemäß angemeldetes Gewerbe, ohne weitere Begründung abzulehnen.

Akzeptiert die actra eine Vertragsschließung mit einem gewerblich tätigen Minderjährigen, so geschieht dies unter dem Gesichtspunkt der vollen Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen für den Bereich seiner Tätigkeit, über deren Bedeutung er vom Vormundschaftsgericht aufgeklärt wurde.

Möchte der nicht gewerblich tätige und somit nur beschränkt geschäftsfähige Minderjährige Lieferungen und Leistungen der Projektbetreiberin in Anspruch nehmen, so haben sämtliche den oder die Verträge und Bestellungen betreffenden Willenserklärungen durch einen bzw. mehrere Erziehungsberechtigte bzw. einen gerichtlich bestimmten Vormund gegenüber der Projektbetreiberin zu erfolgen.

Der bzw. die Erziehungsberechtigten bzw. der gerichtlich bestimmte Vormund räumt dem Minderjährigen ein Nutzungsrecht ein und ist sich bewusst, dass sämtliche Handlungen des Minderjährigen in seinem Namen und auf seine Verantwortung erfolgen.

Aus diesem Grund obliegt es dem bzw. den Erziehungsberechtigten bzw. dem gerichtlich bestimmten Vormund, die Handlungen des Minderjährigen angemessen zu überwachen.

Im Falle von einzelnen, einheitlich mehrfachen oder mehrmaligen Verstößen gegen die vorliegenden oder sonstige vertraglich vereinbarte Bedingungen und Bestimmungen haften der bzw. die Erziehungsberechtigten bzw. der gerichtlich bestimmte Vormund, als hätten sie die Handlungen bzw. Willenserklärungen selbst ausgeführt.

#### **§ 4.2 Endkunden**

Verträge zwischen der Projektbetreiberin und dem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen werden, sofern kein gesonderter Vertrag die Annahme seitens der Projektbetreiberin durch Unterschrift bestätigt, erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung in Form einer eMail, per Fax oder per Post oder durch die Erbringung der beauftragten Lieferung oder Leistung durch die Projektbetreiberin wirksam.

#### **§ 4.3 Kaufleute und Gesellschaften**

Verträge zwischen der Projektbetreiberin und dem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines Geschäftsführers bzw. einer zur Abgabe derartiger Willenserklärungen befugten Person. Bei gemeinsamer Geschäftsführung bzw. mehreren zur Abgabe derartiger Willenserklärungen befugten Personen wird das Einverständnis der übrigen Geschäftsführer bzw. befugten Personen vorausgesetzt.

Geschlossene Verträge, die die oben genannten Bedingungen erfüllen, werden, sofern kein gesonderter Vertrag die Annahme seitens der Projektbetreiberin durch Unterschrift bestätigt, erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung in Form einer eMail, per Fax oder per Post oder durch die Erbringung der beauftragten Lieferung oder Leistung durch die Projektbetreiberin wirksam.

### **§ 5 Vertragslaufzeit**

Sämtliche Verträge zwischen der Projektbetreiberin und dem Vertragspartner werden, sofern dies nicht anders vereinbart wurde oder dem eine Mindestlaufzeit entgegensteht, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sofern eine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, ist eine Kündigung erstmals zum Ablauf derselben möglich.

### **§ 6 Leistungen und Pflichten**

#### **§ 6.1 Leistungen und Pflichten der actra.development**

Die Projektbetreiberin erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen und unter der Voraussetzung der Eigenbelieferung bzw. Leistungserbringung durch die Lieferanten, Partner, Drittanbieter bzw. Erfüllungsgehilfen.

Die Projektbetreiberin behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zulässig ist. Insbesondere bei Änderungen der gesetzlichen Lage oder bei handelsüblichen Veränderungen ist die Projektbetreiberin zu derartigen Leistungsanpassungen berechtigt.

Zusagen zu bestimmten Eigenschaften, Funktionen oder dem Umfang einer Lieferung oder Leistung gelten nur dann als verbindlich, wenn diese durch die Projektbetreiberin schriftlich zugesichert wurden.

Liefertermine sind, sofern diese nicht schriftlich vereinbart und von der Projektbetreiberin bestätigt wurden, als unverbindliche Richtwerte anzusehen.

Vereinbarte Lieferfristen beginnen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit dem auf den Tag der Auftragsbestätigung folgenden Werktag.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die vereinbarten Lieferungen und Leistungen bis 23:59 Uhr des letzten Tages der Frist erbracht oder zur Versendung an einen geeigneten Spediteur oder Versanddienst übergeben wurden.

Sind für die Lieferung oder Leistung Daten, Waren oder Werkstücke vom Vertragspartner anzuliefern und er unterlässt eine Anlieferung innerhalb einer von der Projektbetreiberin gesetzten Frist, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist automatisch um den Zeitraum, den der Vertragspartner für die verspätete Anlieferung in Anspruch genommen hat.

Überschreitet der Vertragspartner eine von der Projektbetreiberin gesetzte Frist zur Anlieferung auch nach mindestens zweimaliger Aufforderung um 45 oder mehr Kalendertage, so ist die Projektbetreiberin zum Rücktritt vom Vertrag vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

## **§ 6.2 Leistungen und Pflichten des Vertragspartners**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gegenüber der Projektbetreiberin, in der Regel Entgeltzahlungen, innerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungsfristen zu erbringen.

Weiter verpflichtet er sich, die ihm überlassenen Lieferungen und Leistungen, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen wie Speicherplatzvermietung, sachgemäß zu nutzen und die Sache keiner unsachgemäßen Behandlung, wie beispielsweise Gewaltanwendung, die vom Hersteller nicht vorgesehen wurde oder die gemeinhin als ungewöhnliche Nutzungshandlung angesehen werden kann, zu unterziehen.

Eventuell zur Nutzung der Lieferung und Leistung benötigte Zugangsdaten wird der Vertragspartner geheim halten und Dritten nicht zugänglich machen.

Insbesondere unzulässige, illegale und gesetzwidrige durch den Vertragspartner, mit als auch ohne dessen Erlaubnis aber mit dessen Zugangsdaten durchgeführte Handlungen sind vom Vertragspartner zu verhindern und gegebenenfalls zu vertreten.

Etwaige Anzeichen einer unbefugten Nutzung der Lieferung oder Leistung hat der Vertragspartner gegenüber der Projektbetreiberin binnen einer Frist von 7 Tagen ab Erkennung des ersten Anzeichens mitzuteilen.

Bezüglich der gemachten Angaben, insbesondere in Bezug auf die Kontakt- und Bankdaten, versichert der Vertragspartner deren Vollständigkeit und Richtigkeit und verpflichtet sich, etwaige Änderungen umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen ab Eintritt der Änderung, der Projektbetreiberin mitzuteilen.

Ferner wird der Vertragspartner im Falle von Entgeltzahlungen mittels Lastschrift, sowohl im Einzugsermächtigungs- als auch im Abbuchungsverfahren, für eine ausreichende Deckung des Girokontos Sorge tragen.

Rücklastschriften mangels Deckung, auf Grund Widerspruchs oder auf Grund falscher Angaben werden mit einer Gebühr in Höhe von 11,90 Euro Brutto in Rechnung gestellt.

Eine rechtliche Verfolgung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## **§ 6.3 Verstoß gegen eine Pflicht**

Verstößt der Vertragspartner gegen eine in § 6.2 genannte Pflicht, so ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des entstandenen Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung etwaiger Schadens- und Aufwandsersatzansprüche Dritter verpflichtet, die durch den Verstoß begründet werden.

Hierzu gehört auch der Ersatz der Kosten zur Rechtsverfolgung.

## **§ 7 Rechnungsstellung**

Die Projektbetreiberin stellt die von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen in der Regel nach deren Erbringung in Rechnung.

Sie ist jedoch berechtigt, Rechnungen vor Leistungserbringung zu stellen, dies kann sie beispielsweise bei Dauerschuldverhältnissen wie der Bereitstellung von Speicherplatz als auch nach eigenem Ermessen tun, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Im Falle von Dauerschuldverhältnissen, deren Zahlungsintervall zeitlich fixiert wurde, ist der Vertragspartner auch ohne das Vorliegen einer Rechnung zur Zahlung des vereinbarten Grundbetrags verpflichtet.

Erhält er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit eine entsprechende Rechnung zum Zahlungsintervall wird er die Projektbetreiberin unverzüglich darüber informieren.

## **§ 8 Zahlungsbedingungen**

### **§ 8.1 Zahlungsvereinbarungen**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sämtliche fälligen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um ein Dauerschuldverhältnis, so beginnt die vierzehntägige Frist bereits mit Fälligkeit des vereinbarten Zahlungsintervalls.

Wurde die Zahlung mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- oder im Abbuchungsverfahren vereinbart, so ist die Projektbetreiberin zur Einziehung der fälligen Beträge ab dem auf der Rechnung angegebenen Datum berechtigt.

Ausgenommen hiervon sind Dauerschuldverhältnisse, bei denen die Projektbetreiberin bereits mit Fälligkeit des vereinbarten Zahlungsintervalls zur Einziehung berechtigt ist.

### **§ 8.2 Zahlungseingang**

Eine Zahlung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn sie mit dem Fälligkeitstag dem Konto der Projektbetreiberin gutgeschrieben ist und von dieser frei verwendet werden kann.

Eine Anrechnung eingegangener Zahlungen erfolgt unabhängig von anderweitigen Bestimmungen des Vertragspartners immer auf die älteste Schuld.

Sind bereits Zahlungsverpflichtungen aus Mahnungen und Zinserhebungen entstanden, so werden die eingegangenen Zahlungen zuerst auf diese Kosten und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet.

### **§ 8.3 Zahlungsverzug**

Der Vertragspartner gerät automatisch ohne weitere Benachrichtigung durch die Projektbetreiberin in Zahlungsverzug, wenn die fälligen Zahlungen nicht fristgerecht zum vereinbarten Termin auf dem Konto der Projektbetreiberin eingehen oder eine Barzahlung nicht fristgerecht zum vereinbarten Termin gegenüber einem Bevollmächtigten der Projektbetreiberin geleistet wurde.

Die Projektbetreiberin wird den Vertragspartner mindestens zweimal anmahnen, ausstehende Leistungen zu erbringen und ist berechtigt, je Mahnung einen Betrag in Höhe von bis zu 5,80 Euro Brutto als Aufwandsersatz geltend zu machen.

Reagiert der Vertragspartner auf die mehrmaligen Mahnungen nicht durch die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung, so ist die Projektbetreiberin berechtigt, nach ihrer Wahl ein Inkassounternehmen zu beauftragen als auch das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Endverbraucher im Sinne des BGB, so ist die Projektbetreiberin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz beginnend mit dem Tag des Leistungsverzugs zu verlangen.

Ist der Vertragspartner kein Endverbraucher im Sinne des BGB, erhöht sich der Zinssatz auf acht Prozent über dem Basiszinssatz.

Das Recht der Projektbetreiberin, einen weiteren entstandenen Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 8.4 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Der Vertragspartner kann Forderungen nur gegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche und auch dann nur für den jeweiligen Einzelvertrag bzw. das jeweilige Rechtsgeschäft und ist nicht auf davon unabhängige Einzelverträge oder Rechtsgeschäfte übertragbar.

### **§ 9 Kündigung**

#### **§ 9.1 Kündigungsbedingungen**

Beide Parteien können das Vertragsverhältnis, soweit nicht anders vereinbart, mit einer Frist von 30 Tagen zum Kalendermonatsende ohne Angabe von Gründen kündigen.

Handelt es sich beim Vertragsverhältnis um ein Dauerschuldverhältnis mit Mindestlaufzeit, so ist eine Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 30 Tagen möglich.

Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform, wobei hier als Kommunikationsmittel nur der Postweg oder das Fax zulässig sind.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den obigen Bestimmungen unberührt.

#### **§ 9.2 Stornierung von Bestellungen**

Stornierungen von Bestellungen sind nur zulässig, wenn die Projektbetreiberin den Auftrag noch nicht ausgeführt und keine Lieferungen und Leistungen erbracht hat.

Die Stornierung von Bestellungen bedarf ausdrücklich der Schriftform in Form eines Faxes oder der Zustellung per Post sowie der schriftlichen Bestätigung seitens der Projektbetreiberin mittels eMail, Fax oder Post.

Die Projektbetreiberin erhebt für die Stornierung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,95 Euro Brutto, die innerhalb von 7 Tagen ab dem auf der Stornierungsbestätigung angegebenen Datum fällig werden.

Erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nicht fristgerecht, wird die Stornierung hinfällig und die Projektbetreiberin wird den Auftrag ausführen.

Sofern bei Auftragsvergabe eine Anzahlung vereinbart und geleistet wurde, wird diese als Ersatz der Aufwandsentschädigung einbehalten, um eventuell von der actra bereits erbrachte Leistungen zu entschädigen.

Wurde die Anzahlung vereinbart aber nicht geleistet, so ist die actra berechtigt, diese zuzüglich der oben genannten Stornierungsgebühr einzufordern.

### **§ 9.3 Außerordentliche Kündigung**

Handelt es sich beim Vertragsverhältnis um ein Dauerschuldverhältnis mit Mindestlaufzeit und besteht der Vertragspartner auf einer vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses, so ist die Projektbetreiberin berechtigt, die bis zum Ende der Laufzeit üblicherweise fälligen Gebühren und Entgelte als Einmalzahlung einzufordern.

### **§ 9.4 Wichtiger Kündigungsgrund**

Ein wichtiger Kündigungsgrund muss seine Begründung im BGB finden, insbesondere sind jedoch folgende Gründe als wichtig anzusehen:

- im Falle einer vereinbarten Lastschrifteneinzugsermächtigung eine Auflösung des benannten Kontos, ein Widerspruch gegen eine oder mehrere Lastschriften oder der Widerruf der Lastschrifteneinzugsermächtigung
- wenn der Vertragspartner die Zahlung endgültig verweigert oder die Projektbetreiberin von einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit, einem Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahren, einer Ablehnung eines Konkurses mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder sonstige erhebliche Verschlechterungen des Vermögensverhältnisses des Vertragspartners Kenntnis erlangt.
- wenn der Vertragspartner gegen eine oder mehrere vertragliche Bedingungen, gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Verpflichtungen grob verstößt und eine Abmahnung durch die Projektbetreiberin keine umgehende Beseitigung sämtlicher Missstände herbeiführt

### **§ 9.5 Überzahlung bei Kündigung**

Überzahlungen zum Kündigungszeitpunkt von weniger als 1,19 Euro Brutto werden als Aufwandspauschale einbehalten, da die entstehenden Kosten in keinem Verhältnis stehen würden.

Übersteigen diese jedoch 1,19 Euro Brutto, werden diese dem Vertragspartner abzüglich einer Aufwandspauschale von 1,19 Euro Brutto erstattet.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der actra einschließlich sämtlicher einfacher und erweiterter Eigentums- und Nutzungsrechte.

Die actra ist nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand vor vollständiger Leistung des Gegenwertes durch den Vertragspartner an diesen oder Dritte auszuliefern.

## **§ 11 Rechte an erstellten Werken**

### **§ 11.1 Rechte der actra.development**

Die Urheberrechte an erstellten Werken verbleiben in jedem Fall bei der actra.

Dem Vertragspartner werden lediglich Nutzungsrechte an dem in seinem Auftrag erstellten Werk eingeräumt, welche eine Vervielfältigung, auch in veränderter Form, nicht zulassen, sofern nichts Anderes vertraglich vereinbart ist.

Der Vertragspartner erkennt die erstellten Werke als rechtlich geschütztes Material an und verpflichtet sich, sämtliche Rechte wie geistiges Eigentum, Eigentum, Patente, Urheber- und Nutzungsrechte einzuhalten und Verletzungen dieser Rechte jedweder Art zu unterlassen.

### **§ 11.2 Rechte des Vertragspartners**

Der Vertragspartner erwirbt grundsätzlich nur eine Lizenz zur Nutzung des erstellten Werks, nicht jedoch das Recht an den Quellen des Werks, sofern dies nicht gesondert vertraglich vereinbart ist.

Ein Recht auf die Überlassung der Quellen des Werks, im Falle von Softwareentwicklungen des Quelltexts, im Falle von Grafikarbeiten die zu den ausgelieferten Grafiken gehörenden Quelldateien, besteht nicht, sofern nichts Anderes vertraglich vereinbart ist.

### **§ 11.3 Verwertung erstellter Werke**

Die actra ist berechtigt, die von ihr erstellten Werke zu Werbe- und Vermarktungszwecken, insbesondere in Werbeprospekten, in Internetpräsentationen sowie zur Veröffentlichung in anderen Medien, unter anderem Print und Rundfunk, zu verwenden.

Weiters ist die actra berechtigt, die von ihr erstellten Werke für eigene Projekte und Produkte als auch für Projekte und Produkte Dritter uneingeschränkt zu verwenden, sofern keine exklusiven Rechte vertraglich vereinbart wurden.

### **§ 11.4 Weiterentwicklung und Änderung erstellter Werke**

Der Vertragspartner ist berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen und Weiterentwicklungen an den von der actra erstellten Werken vornehmen zu lassen.

Eine Übernahme ganzer Werke oder von Teilen hieraus in andere Entwicklungen ist nur zulässig, sofern dem Vertragspartner Exklusivrechte eingeräumt wurden, die Nutzungslizenz dies umfasst oder dies vertraglich vereinbart ist.

## **§ 12 SourceCodes, Einsatz von Lizenzmanagementsystemen**

Sofern dies nicht vertraglich vereinbart ist, wird dem Vertragspartner kein Anspruch auf die Übergabe der SourceCodes eingeräumt.

Die actra ist berechtigt, das erstellte Werk als mittels geeigneter Technologie (z.B. aber nicht ausschließlich Zend Encoder, IonCube Encoder, Perl2Exe) verschlüsselte Kopie auszuliefern.

Die actra ist ferner berechtigt, die Verwendung des Werkes durch den Einsatz eines Lizenzmanagementsystems zu kontrollieren und gegebenenfalls einzuschränken.

## **§ 13 Outsourcing und Weitervermittlung von Aufträgen zur Lieferung und Leistung**

Die Projektbetreiberin behält sich das Recht vor, Aufträge zur Lieferung und Leistung an Lieferanten, Partner, Drittanbieter oder Erfüllungsgehilfen weiter zu vermitteln.

Im Falle einer Verzögerung bei der Fertigstellung oder Lieferung eines von der Projektbetreiberin in Auftrag gegebenen Lieferung oder Leistung ist die Projektbetreiberin berechtigt, das Entgelt im Rahmen einer Konventionalstrafe angemessen zu kürzen.

## **§ 14 Datenüberprüfung**

Die Projektbetreiberin behält sich das Recht vor, die vom Vertragspartner übermittelten Angaben, insbesondere zum Wohn- oder Geschäftssitz und zur Kreditwürdigkeit, jederzeit unter eventueller Zuhilfenahme von Wirtschaftsauskunfteien (z.B. aber nicht ausschließlich Schufa, CreditReform, Bürgel) zu überprüfen als auch derartige Unternehmen über aufgetretene Unregelmäßigkeiten bei der Vertragserfüllung zu unterrichten.

## **§ 15 Datenschutz und -Sicherheit**

### **§ 15.1 Datenschutz**

Die Projektbetreiberin weist gemäß §33 BDSG darauf hin, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten gespeichert werden, sofern dies erforderlich ist. Der Vertragspartner willigt in die Verarbeitung und Nutzung durch die Projektbetreiberin und ihrer Lieferanten, Partner und Erfüllungsgehilfen ein, sofern dies für die Vertragserfüllung seitens der Projektbetreiberin notwendig ist.

Erfasste Daten werden, sofern dies nicht ausdrücklicher Wunsch des Vertragspartners ist, nicht an Dritte weitergegeben.

Als Dritte sind sämtliche von der actra unabhängigen Unternehmen zu betrachten, die kein Projekt der actra darstellen und nicht mehrheitlich von ihr betrieben werden.

### **§ 15.2 Datensicherheit**

Bei der Übertragung von Daten vom Vertragspartner zur Projektbetreiberin ist der Vertragspartner für die Sicherheit der Daten verantwortlich und hat insbesondere die Kenntniserlangung und Manipulation durch Unbefugte durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

## **§ 16 Verschwiegenheitspflicht**

Beide Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen Daten, insbesondere Preis- und Leistungsdaten sowie Zugangskennungen und -Passwörter, streng geheim zu halten und eine Kenntnisnahme durch Unbefugte durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Eine ausdrückliche Kennzeichnung von Daten bezüglich der Vertraulichkeit ist, sofern nicht anders vereinbart, nicht erforderlich, wonach sämtliche bekannt gewordenen Daten als vertraulich einzustufen sind.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht unabhängig einer vollständigen oder teilweisen Vertragsauflösung des Gesamtverhältnisses oder von Einzelverträgen für weitere zwei Kalenderjahren fort.

## **§ 17 Haftungsbeschränkung**

### **§ 17.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

Die Projektbetreiberin haftet nur dann für Schäden, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise, auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.

Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalpflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Projektbetreiberin auf solche typischen Schäden beschränkt, die für die Projektbetreiberin bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar waren.

Die Haftung bei Personenschäden, aufgrund der Übernahme einer Garantie oder gesetzlich zwingender Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) bleibt die Haftungsregelung des § 7 Abs. 2 TKV in jedem Fall unberührt.

Die Projektbetreiberin haftet nicht für die korrekte Funktion von Infrastruktur und Übertragungswegen des Internets die nicht im Verantwortungsbereich der Projektbetreiberin oder ihren Erfüllungsgehilfen liegen. Infolgedessen ist auch eine Haftung für den Verlust von E-Mails ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung der Projektbetreiberin auf den Auftragswert beschränkt, bei längerfristigen Verträgen entsprechend anteilig jedoch maximal bis zur Haftungsgrenze der Projektbetreiberin, die im Handelsregister eingesehen werden kann.

### **§ 17.2 Höhere Gewalt**

Die Projektbetreiberin ist in Fällen höherer Gewalt von der Leistungspflicht befreit.

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Leitungsgeber, auch wenn diese Umstände im Bereich von Subunternehmern, Sublieferanten oder deren Subunternehmern oder bei vom Anbieter autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass ihm im Falle höherer Gewalt keinerlei Rückerstattungen oder Schadenersatzansprüche zustehen.

## **§ 18 Widerrufsbelehrung**

### **§ 18.1 Bestehen eines Widerrufsrechts**

Ist der Vertragspartner Endverbraucher im Sinne des BGB, so kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum der Auftragsbestätigung widerrufen. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs bzw. die fristgerechte Rücksendung der wiederverkaufsfähig verpackten Ware an die actra, Stuttgarter Straße 82, 70825 München.

Einem Vertragspartner, der nicht Endverbraucher im Sinne des BGB ist, steht kein Widerrufsrecht zu.

## **§ 18.2 Erlöschen des Widerrufsrechts**

Das Widerrufsrecht des Vertragspartners erlischt, wenn die Projektbetreiberin die Lieferungen und Leistungen auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners hin bereits begonnen hat, der Vertragspartner aktiv Leistungen in Anspruch genommen hat, Verpackungen entsiegelt oder die Lieferung oder Leistung kundenspezifisch angefertigt wurde oder anderweitig durch den Vertragspartner in einen nicht wiederverkaufsfähigen Zustand versetzt wurde.

Dies gilt insbesondere für die Registrierung von Domainnamen, die auf kundenspezifischen Wunsch eine vom Vertragspartner festgelegte Zeichenfolge mit einer ebenfalls vom Vertragspartner festgelegten Endung darstellen.

Hat der Vertragspartner eine Ware zur Rücksendung nicht sorgfältig verpackt, so dass ein gefahrloser, beschädigungsfreier Transport nicht möglich ist, erlischt das Widerrufsrecht auch, wenn die Beschädigungen auf Grund der fehlenden Sorgfalt des Vertragspartners beim Verpacken der Ware entstanden sind.

## **§ 19 Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19.1 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der Projektbetreiberin.

### **§ 19.2 Anwendbares Recht**

Auf den vorliegenden Vertrag sowie alle Vertragsbestandteile ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht anwendbar.

### **§ 19.3 Gerichtsstand**

Sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist, so gilt das Gericht am Sitz der actra oder, nach Wahl der actra, Stuttgart als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag als vereinbart.

Das Gericht am Sitz der actra oder, nach Wahl der actra, Stuttgart gilt ebenfalls als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrags und sämtlicher Einzelverträge einschließlich Scheck- und Wechselklagen.

Die actra behält sich das Recht vor, Klagen gegen den Vertragspartner an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu erheben.

## **§20 Salvatoresche Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Zweck entsprechende oder zumindest nahe kommende Bestimmung ersetzt, wie sie beide Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ziels vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.

Entsprechendes gilt auch für Unvollständigkeiten.